



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang
28

Ausgegeben:
Heek, den 28.10.2022

Nr.
14/2022

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	27.10.2022	Bebauungsplan Nr.31 „A 31 Gewerbegebiet Heek- West Teil 1 und 2“ 11. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB zugleich Bebauungsplan Nr.59n „Industriegebiet Heek- West Teil II“ 2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB zugleich Bebauungsplan Nr. 59n „Gewerbepark Heek- West II“ 1. Ergänzung 1.vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB zugleich Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbepark Heek- West III“ 1. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB	2-4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer). Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 31 „A 31 Gewerbegebiet Heek-West Teil 1 und 2“

11. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB zugleich

Bebauungsplan Nr. 59n „Industriegebiet Heek-West Teil II“

2. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB zugleich

Bebauungsplan Nr. 59n „Gewerbepark Heek- West II“ 1.Ergänzung

1. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB zugleich

Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbepark Heek- West III“

1. vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

- geänderte und ergänzte textliche Festsetzung zur Einschränkung der zulässigen gewerblichen Nutzung-

Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

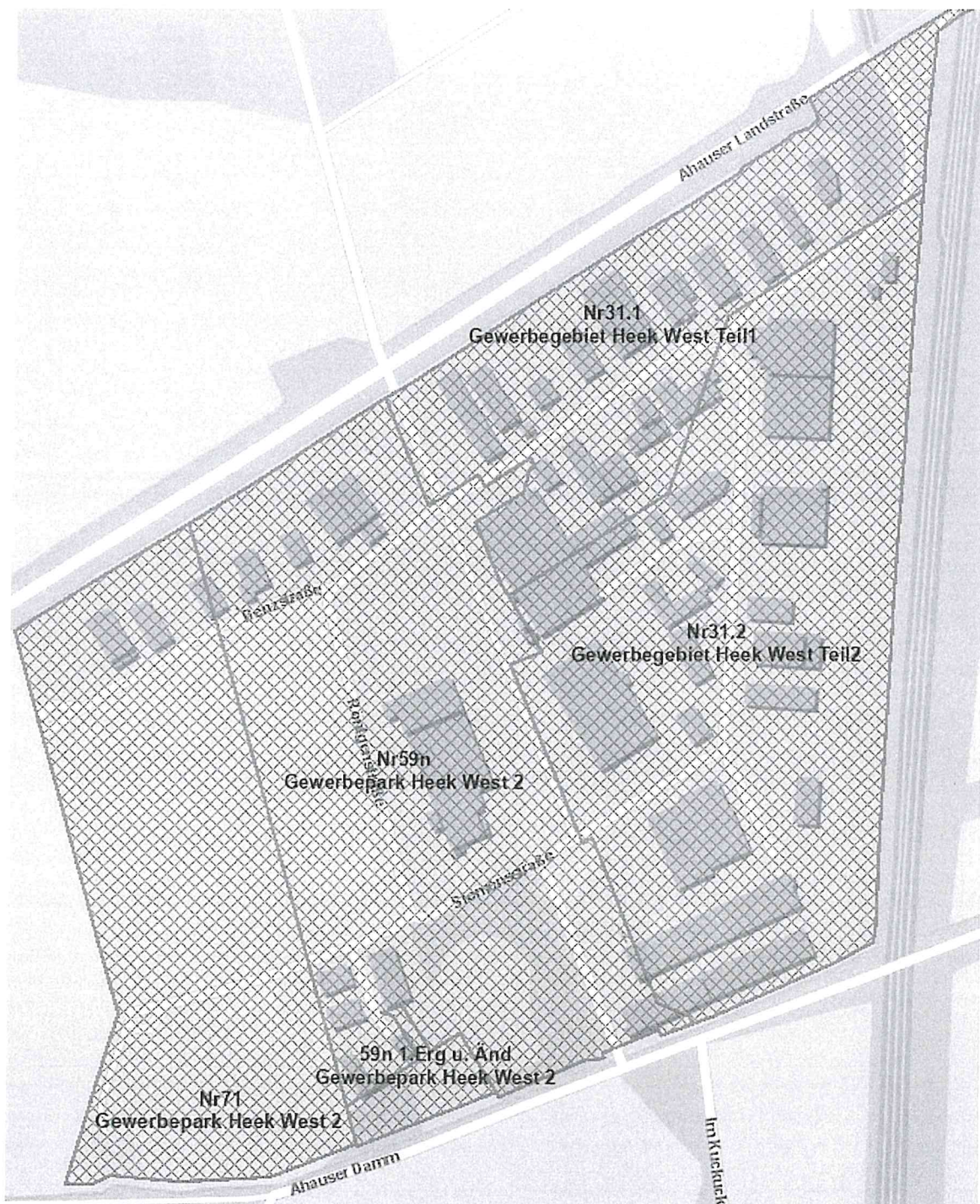
Diese Änderung dient dazu, die textlichen Festsetzungen über den Ausschluss von Gewerbebetrieben, die der Beherbergung von Personen dienen, zu ergänzen.

Das Industriegebiet Heek- West dient ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solchen Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Aus diesem Grund wurden bereits bei der Planaufstellung Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (Wohnungen gemäß § 9 Abs.3 Nr.1 BauNVO) ausgeschlossen.

Der Ausschluss dieser Gewerbebetriebe (Beherbergungsbetriebe) erfolgt zur Sicherung der Gewerbeflächen für Handwerksbetriebe und produzierenden Gewerbe, fördert den schonenden Umgang mit Gewerbeflächenressourcen, sowie schützt die bestehenden Gewerbebetriebe.

Von der Änderung ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31, der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59n, der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 59n 1. Ergänzung sowie der gesamte Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 71 betroffen.

Die Geltungsbereiche gehen aus dem beigelegten Lageplan hervor.



Gemäß § 3 (1) BauGB hat die Gemeinde die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung öffentlich darzulegen. Sie hat allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung zu geben. Zum Zweck der Erörterung können die Planentwürfe in der Zeit vom **07. November bis 5. Dezember 2022** (jeweils einschließlich) bei der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 007, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Allgemeine Dienststunden:

montags - freitags
08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

montags - mittwochs
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Um vorherige Terminabsprache, z.B. per Telefon unter 02568 930014, per E-Mail: s.noeldemann@heek.de oder schriftlich wird gebeten. Auch sind die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Heek unter <https://www.heek.de/bauen-wirtschaft/bauen-kaufen-wohnen/bauleitplanung/> Rubrik: „Pläne im laufenden Verfahren“ im angegebenen Zeitraum einsehbar. Außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten besteht die Möglichkeit, nach vorheriger telefonischer Absprache, Einsicht zu erhalten (Tel.: 02568 930014).

Oder nutzen Sie auf der Startseite www.heek.de folgenden Button:



Öffentlichkeitsbeteiligung

Während der Auslegungsfrist können beispielsweise Anregungen schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Über die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Heek. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 4a Abs. 6 BauBG bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

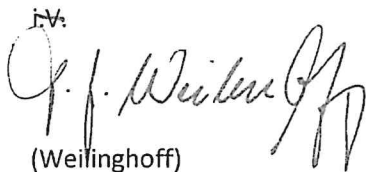
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Absatz 4 aufgestellt. Umweltbezogene Informationen liegen in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung vor.

Die Auslegung des Planentwurfes wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek bekannt gemacht.

Heek, 27.10.2022 Gemeinde Heek

Der Bürgermeister

iv.

(Weilinghoff)